

1. Änderung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Gemeinde Uder (Marktsatzung)

Auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende 1. Änderung zur Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) **§ 7 - Standplätze** - Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

und wird um den Absatz 11 ergänzt:

Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a und 71 e ThürVwVfG).

- (2) Im **§ 7 - Standplätze** - Absatz 5 Nr. 5 sowie im **§ 17 - Gebühren und Auslagen** - wird das Wort Gebührenordnung durch das Wort Gebührensatzung ersetzt.
- (3) Der **§ 18 - Zuwiderhandlungen** - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Die Marktsatzung der Gemeinde Uder wird um die Anlage 1 erweitert.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 27. Januar 2010

Martin
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

(1) *Bekanntmachung des Marktes*

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.gemeinde-uder.de bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.gemeinde-uder.de und einmal jährlich im Amtsblatt „Höhberg Echo“ bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

(2) *Verfahren der Antragstellung*

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages/Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

(3) *Auswahlverfahren*

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.